



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

C/XXII/ 14

ORIGINAL: französisch

DATUM: 8. März 1989

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

GENEVE

**DER RAT****Zweiundzwanzigste Ordentliche Tagung  
Genf, 18. und 19. Oktober 1988****AUSFUEHRLICHER BERICHT**vom Rat angenommenEröffnung der Tagung

1. Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) hielt seine zweiundzwanzigste ordentliche Tagung am 18. und 19. Oktober 1988 in Genf ab.
2. Die Tagung wurde von Herrn W.F.S. Duffhues (Niederlande) geleitet.
3. Die Teilnehmerliste ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt.
4. Die eingerückten Absätze sind dem Bericht über die Entscheidungen des Rates entnommen, den dieser auf seiner Sitzung vom 19. Oktober 1988 annahm (Dokument C/XXII/13).

Annahme der Tagesordnung

5. Der Rat nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments C/XXII/1 an.

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rates

6. Als Folge des Ausscheidens von Herrn S.D. Schlosser (Vereinigte Staaten von Amerika) mit Wirkung vom 1. Januar 1988 wählte der Rat einstimmig Herrn W.F.S. Duffhues (Niederlande) zum Präsidenten des Rates für eine Amtsdauer von drei Jahren, die mit Abschluss der fünfundzwanzigsten ordentlichen Ratstagung im Jahre 1991 enden wird.
7. Da aufgrund der Wahl von Herrn Duffhues zum Präsidenten das Amt des Vizepräsidenten des Rates frei wurde, wählte der Rat einstimmig Herrn R. Lopez de Haro y Wood (Spanien) zum Vizepräsidenten des Rates für die gleiche Amtsdauer.

Prüfung der Vereinbarkeit der Gesetze des Commonwealth Australien mit dem UPOV-Uebereinkommen

8. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C/XXII/11.
9. Gemäss Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 des Uebereinkommens und auf der Grundlage der in Absatz 41 des Dokuments C/XXII/11 wiedergegebenen Schlussfolgerung des Verbandsbüros beschloss der Rat einstimmig, eine positive Stellungnahme über die Vereinbarkeit der Gesetze des Commonwealth Australien mit der Akte von 1978 des Uebereinkommens abzugeben.
10. Der Rat bat den Generalsekretär, die Regierung Australiens über die im vorigen Absatz festgehaltene Entscheidung zu informieren.
11. Der Rat sprach Frau K.H. Adams, Vertreterin Australiens, seine Anerkennung für ihren Beitrag zur Ermöglichung des Beitritts Australiens zum UPOV-Uebereinkommen aus.

Prüfung der Vereinbarkeit der Gesetze der Polnischen Volksrepublik mit dem UPOV-Uebereinkommen

12. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C/XXII/12.
13. Gemäss Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 des Uebereinkommens und auf der Grundlage der in Absatz 45 des Dokuments C/XXII/12 wiedergegebenen Schlussfolgerung des Verbandsbüros beschloss der Rat einstimmig, eine positive Stellungnahme über die Vereinbarkeit der Gesetze der Polnischen Volksrepublik mit der Akte von 1978 des Uebereinkommens abzugeben.
14. Der Rat bat den Generalsekretär, die Regierung Polens über die im vorigen Absatz festgehaltene Entscheidung zu informieren.
15. Im Namen der Mitglieder der Delegation des Rates und des Generalsekretariats der UPOV, die vom 6. bis 11. Juni 1988 die polnischen Behörden besuchten, dankte Herr J. Ardley (Vereinigtes Königreich) diesen Behörden für ihre Gastfreundschaft und für die fruchtbaren Diskussionen, die dank dieser stattfinden konnten. Auch der Rat sprach seinen Dank an diese Behörden aus.
16. Der Rat sprach den Herren K. Dmochowski und J. Virion, Vertreter Polens, seine Anerkennung für ihren Beitrag zur Ermöglichung des Beitritts Polens zum UPOV-Uebereinkommen aus.

Lage auf den Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung und Technika. Ausführungen der Vertreter von Staaten (Verbandsstaaten und Beobachterstaaten) und zwischenstaatlichen Organisationen

17. Der Rat nahm die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebenen Erklärungen zur Kenntnis.

Die hauptsächlichsten zu diesem Punkt erteilten Informationen sind nachfolgend wiedergegeben.

## 1. Ausführungen der Vertreter der Verbandsstaaten

18. Südafrika.- In gesetzgeberischer und administrativer Hinsicht gab es im vergangenen Jahr keine Aenderungen.

19. In technischer Hinsicht wurde die für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit mittels einer Analyse von mehrjährigen Daten ("COY-Analyse") verwendete Software konvertiert und mit einem ausgezeichneten Ergebnis an bereits vorhandenen Daten getestet. Dieses Programm wird ebenfalls für die Prüfung von Ananas und Banane verwendet werden. Im übrigen hat man angesichts des für die Verwendung von biochemischen Tests für die Identifizierung von Sorten bekundeten Interesses Elektrophoresearbeiten begonnen; man hofft, dass diese Technik eines Tages innerhalb der UPOV verwendet wird.

20. Von Oktober 1987 bis September 1988 gingen 105 Schutzrechtsanmeldungen ein und 69 Schutzrechte, darunter 45 für lokale Sorten, wurden erteilt.

21. Bundesrepublik Deutschland.- Das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz wurde quasi auf den gesamten Teil des Pflanzenreichs erstreckt, der in der Bundesrepublik Deutschland von wirtschaftlichem Interesse ist. Diese Liste wird nunmehr auf der Ebene der Familie und nicht mehr auf der Ebene der Gattung und der Art aufgestellt.

22. Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung hat sich mit den Staaten, mit denen zweiseitige Abkommen geschlossen wurden, auf eine sehr zufriedenstellende Weise fortgesetzt. In einigen Fällen wurden Prüfungsberichte auch von anderen Staaten, insbesondere von Japan, übernommen.

23. Im abgelaufenen Jahr gingen 950 Schutzrechtsanmeldungen ein. Zur Zeit sind 3 200 Schutzrechte in Kraft.

24. Im vergangenen Jahr erteilten das Deutsche Patentamt und das Europäische Patentamt eine Reihe von Verfahrenspatenten, wie zum Beispiel für eine Braugerste oder für Luzerne, die einen Schutz für Pflanzenmaterial, das nicht ausdrücklich als Sorte definiert wird, gewähren. Da das Patentgesetz keine ausführliche Definition für die Wirkung des Schutzes enthält, ist eine Kollision oder eine Ueberschneidung mit dem Schutz möglich, der im Sinne des Sortenschutzes für Sorten erteilt wird, die die gleichen Eigenschaften wie das patentierte Pflanzenmaterial aufweisen. Angesichts des zunehmenden Interesses für den Patentschutz von biotechnologischen Verfahren könnten derartige Situationen in Zukunft vermehrt auftreten. Die Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass die Lösung dieser Kollisionen oder Ueberschneidungen nicht der Rechtsprechung allein überlassen werden sollte. Es sei vielmehr angebracht, in das Uebereinkommen eine geeignete Kollisionsnorm aufzunehmen. Dies ist nach Ansicht der Bundesrepublik Deutschland auch notwendig, wenn im Uebereinkommen das Verbot des Doppelschutzes aufgehoben wird, was die Bundesrepublik Deutschland im übrigen nicht befürwortet.

25. Demgegenüber befürwortet die Bundesrepublik Deutschland eine Annäherung des Patentrechts und des Sortenschutzrechts in einer Form, die es den interessierten Kreisen erlaubt, einen Schutz für die schutzwürdigen Objekte zu erhalten, damit kein Bereich vom Schutz ausgenommen ist. Aus diesem Grunde unterstützt die Bundesrepublik Deutschland das Prinzip gemeinsamer Diskussionen zwischen der UPOV und der WIPO über die Berührungsfläche zwischen den beiden Rechtssystemen uneingeschränkt und wünscht, dass diese Diskussionen so früh wie möglich aufgenommen werden.

26. Die Bundesrepublik Deutschland begrüsst im übrigen die von der UPOV ergriffenen Initiativen für die Verbesserung des Uebereinkommens. Die für die Revision in Frage kommenden Punkte wurden mit den deutschen Berufsverbänden überprüft. Diese sind der Auffassung, dass die Arbeiten der UPOV schnell abgeschlossen werden müssen.
27. Am 1. und 2. Juni 1989 findet in Hannover das dritte Arbeitsseminar der UPOV über die Sortenprüfung statt. Es werden Topfpflanzen, und zwar besonders Pelargonie und Elatior-Begonie, behandelt. Angesichts des Erfolgs der Arbeitsseminare von Wageningen betreffend Salat und Cambridge betreffend neue technische Verfahren rechnet das Bundessortenamt mit einer ebenso guten und aktiven Beteiligung der Verbandsstaaten der UPOV und der Berufsverbände.
28. Vom 27. Februar bis 3. März 1989 findet schliesslich in Göttingen der nächste Kongress der EUCARPIA statt. Eine Sektion wird sich ausschliesslich mit Fragen des geistigen Eigentums betreffend Pflanzensorten und -material befassen. Mehrere Vertreter der UPOV haben bereits wissen lassen, dass sie bereit sind, ein Referat zu halten, und die Delegation der Bundesrepublik dankt ihnen.
29. Der Generalsekretär teilte mit, dass er im Entwurf eines Programms und Haushalts für das Biennium 1990-1991 einen Kostenvoranschlag für die Durchführung einer Diplomatischen Konferenz zur Revision des Uebereinkommens machen werde. Der Rat nahm diese Erklärung zustimmend zur Kenntnis.
30. Bezüglich des Ortes der Konferenz lud der Generalsekretär die Behörden der Staaten ein, die daran interessiert sein könnten, dass die Konferenz in ihrem Land abgehalten werde, Kontakt mit dem Verbandsbüro aufzunehmen. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland vertrat die Meinung, dass im Hinblick auf die am Sitz des Verbands verfügbaren Einrichtungen die Konferenz in Genf stattfinden sollte.
31. Belgien.- In gesetzgeberischer oder verwaltungsmässiger Hinsicht traten im abgelaufenen Jahr keine Aenderungen ein. Demgegenüber wird gegenwärtig eine Schutzerweiterung auf neue Arten ausgearbeitet, und die Inanspruchnahme der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung wird so weit wie möglich erfolgen.
32. Seit Inkrafttreten des Schutzsystems und bis zum 30. August 1988 gingen 859 Schutzrechtsanmeldungen ein und 547 Schutzrechte wurden erteilt, wovon 332 noch gültig sind.
33. Dänemark.- Ende 1987 nahm das Parlament ein neues Sortenschutzgesetz an, das am 1. Januar 1988 in Kraft trat. Das Gesetz wurde so verabschiedet, wie es von der Kommission vorgeschlagen wurde, die mit der Ausarbeitung der Vorlage beauftragt war.
34. Entsprechend dem neuen Gesetz stellte der Landwirtschaftsminister einen neuen Rat für Sortenschutz sowie zwei Sachverständigenausschüsse - einen für landwirtschaftliche Pflanzen und Rasengräser und einen anderen für Gemüsepflanzen und Forstbäume - auf, um den Rat zu unterstützen.
35. Seit der letzten Ratstagung wurde der Schutz auf Aubergine, Feldsalat, Gerbera, Nackthafer, Paprika und Ulme erweitert.

36. Neue Vereinbarungen zur Zusammenarbeit wurden mit den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich abgeschlossen und traten am 1. Januar 1988 in Kraft. Vom gleichen Datum an ist eine ähnliche Vereinbarung mit Frankreich wirksam. Weitere Vereinbarungen sind vorgesehen, konnten jedoch aus zeitlichen Gründen, die vor allem durch die Umorganisation der Prüfungsstellen bedingt sind, nicht abgeschlossen werden.

37. Betreffend das Pilotprojekt für die Sortenprüfung durch die Züchter, über das in der Niederschrift über die letzte Ratstagung (siehe Absatz 24 von Dokument C/XXI/13) berichtet wurde, waren die ersten Resultate vielversprechend, aber die Erfahrung hat gezeigt, dass den Züchtern sehr präzise Anweisungen gegeben werden müssen. Das Projekt wird deshalb auf der Grundlage verbesserter Prüfungsrichtlinien fortgesetzt werden.

38. Die Inanspruchnahme des Sortenschutzsystems durch die Züchter ist in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

	1987	1988*
Anzahl der Schutzrechtsanmeldungen	229	204
hiervon: - landwirtschaftliche Pflanzen	54	
- Obstpflanzen	8	
- Zierpflanzen	167	
Anzahl der erteilten Schutzrechte	163	68
hiervon: - landwirtschaftliche Pflanzen	52	
- Obstpflanzen	1	
- Zierpflanzen	110	

\* bis zum 17. September

39. Wie in vielen anderen Verbandsstaaten sind eingehende Diskussionen mit dem Patentamt im Gange, um Lösungen für die Berührungsfläche zwischen dem Patent- und dem Sortenschutzrecht zu finden. Die interessierten Kreise aus Landwirtschaft und Industrie nahmen an einem Teil dieser Diskussionen teil, die als sehr positiv eingestuft werden können.

40. Auf der zwanzigsten ordentlichen Ratstagung wurde die Schaffung einer Planstelle für einen Berater des Landwirtschaftsministers in biotechnologischen Fragen angekündigt. Diese Stelle ist nun offen und es ist beschlossen worden, das Büro hierfür im gleichen Gebäude des Rates für Sortenschutz vorzusehen; dies wird enge Kontakte erlauben.

41. Hinsichtlich der Tätigkeiten der Arbeitsgruppe für Biotechnologie und geistiges Eigentum, die vom Ministerrat der nordischen Länder aufgestellt worden ist, ist soeben ein Bericht ausgearbeitet worden, der demnächst veröffentlicht werden soll. Dieser enthält Vorschläge zur Abgrenzung zwischen dem Patent- und dem Sortenschutzrecht.

42. Ende 1987 wurde schliesslich der fünfundzwanzigste Jahrestag der Sortenschutzgesetzgebung gefeiert. Zu diesem Anlass fand eine Ausstellung statt und eine Broschüre wurde veröffentlicht.

43. Spanien.- Im letzten Jahr wurden mit den Arbeiten zur Revision des Gesetzes grosse Fortschritte gemacht. Der Rat für Sortenschutz arbeitete eine revidierte Gesetzesvorlage aus, in der die Bemerkungen der interessierten Kreise berücksichtigt wurden. Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Schutzzumfang gewidmet, und man bemüht sich, Lösungen für gewisse Probleme zu finden, die sich insbesondere auf dem Gebiet der Zierpflanzen stellen. Der Entwurf wurde der Rechtsabteilung des Ministeriums vorgelegt.

44. Mit Wirkung vom 1. Januar 1988 wurden die Gebühren um 5 % angehoben.

45. Durch ministerielles Dekret vom 10. Juni 1988 wurde der Schutz auf Rotklee, Linse, Mandel, Melone, Wassermelone und Weidelgras erweitert. Eine Schutzerstreckung auf Erdbeere und einige Gemüse- und Zierarten wird gegenwärtig geprüft.

46. Im abgelaufenen Jahr gingen 292 Schutzrechtsanmeldungen ein, was einer Zunahme um 80 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Die seit Inkrafttreten des Gesetzes bis Ende September insgesamt eingegangenen Anmeldungen belaufen sich auf 2 072. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden 652 Schutzrechte erteilt, wovon 521 noch in Kraft sind. Der Rat für Sortenschutz sollte im nächsten Monat zusammentreten und über 100 weitere Schutzrechte hinzufügen.

47. Vereinigte Staaten von Amerika.- Vom Gesichtspunkt der UPOV her kennzeichnen drei Ereignisse im Zuständigkeitsbereich des Patent- und Warenzeichenamts das vergangene Jahr. Erstens, der Entwurf für die Richtlinien für die Hinterlegung von biologischem Material - die ebenfalls auf Pflanzenmaterial Anwendung finden - wurde im Lichte der zahlreichen Bemerkungen hierzu abgeändert und wird in den nächsten Monaten veröffentlicht werden. Es wird erwartet, dass die Richtlinien im nächsten Jahr verabschiedet werden.

48. Ferner wurde der Richtlinienentwurf für Sortenbezeichnungen veröffentlicht, und man erwartet hierzu die Bemerkungen der interessierten Kreise und hofft, dass die Richtlinien noch in diesem Jahr oder Anfang nächsten Jahres verabschiedet werden können.

49. Schliesslich erteilte das Patent- und Warenzeichenamt, wie in der Presse schon verlautbart, am 12. April 1988 das erste Patent für ein transgenetisches Tier. Auf diesem Gebiete werden künftig noch weitere Patente erteilt.

50. Im Zuständigkeitsbereich des Sortenschutzamtes ist das wichtigste Ereignis das Vorhaben, in einer Verordnung die Anwendungsmodalitäten für die Bestimmungen des Gesetzes über die Aufbewahrung von Nachbauseaatgut zu definieren. Mit anderen Worten wird bezweckt, dass Nachbauseaatgut einen bestimmten Prozentsatz der für die in der normalen Anbaupraxis erforderlichen Menge für die Aussaat nicht übersteigt. Sinn dieser Verordnung ist, die Missbräuche zu unterdrücken, die im Namen des Aufbewahrungsrechts von Saatgut und des Anbauvorbehalts vorgekommen sind (Artikel 113 des Gesetzes).

51. Dem Landwirtschaftsminister liegt ferner ein Entwurf für die Gebührenerhebung um ungefähr 20 % vor.

52. Betreffend die Revision des Uebereinkommens würde die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorziehen, dass man von Berührungsfläche oder Ueberschneidung anstatt von Kollision zwischen dem Patent- und dem Sortenschutz spricht. Sie ist bereit, die Aufhebung des Doppelschutzverbots zu akzeptieren, und zwar nicht nur, weil Ueberschneidungen auf dem Gebiet des

Schutzes des geistigen Eigentums nicht ungewöhnlich sind und keine negativen Auswirkungen haben, sondern vielmehr, weil die in Frage kommenden Systeme unterschiedliche Gebiete abdecken und daher gleicherweise notwendig sein könnten. Sie besteht darauf, das Uebereinkommen so abzuändern, dass es sich an die internationale Entwicklung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums anpasst und die Verbandsstaaten hinsichtlich der Anpassung ihrer Gesetzgebung nicht einschränkt. Mit anderen Worten besteht sie also darauf, dass man bei der Revision des Uebereinkommens mit Aufgeschlossenheit vorgeht.

53. In Beantwortung einer Frage des Präsidenten teilte die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika mit, dass in den Vereinigten Staaten die Fachkreise hinsichtlich der Revision des Uebereinkommens geteilter Meinung seien. Dies treffe insbesondere für die Frage des Doppelschutzes zu, und die Meinungsverteilung sei wie auf anderen Gebieten finde: Die Kreise, die nur wenig an Forschung und Entwicklung interessiert seien, zögen den status quo vor, während die anderen eine Verstärkung des sowohl durch das Patent als auch durch den Sortenschutz gewährten Rechts vorzögen. Die Züchter setzten allgemein ihre Hoffnung in die Revision des Uebereinkommens und in die Entwicklung des Patent- und des Sortenschutzsystems, ohne zu befürchten, dass das eine das andere verdränge.

54. Frankreich.- In gesetzlicher Hinsicht ist der Rechtsprechung grösste Aufmerksamkeit zu widmen. Der Fall betreffend die Neuheit einer Maislinie, der auf der letzten Ratstagung zur Sprache kam (siehe Absatz 40 von Dokument C/XXI/13), wurde vor die höchstrichterliche Instanz (Cour de cassation) gebracht, auf deren Entscheidung noch gewartet wird. Betreffend den Fall der "Saatgutaufbereitung im Auftrag" (Aufbereitung durch eine Genossenschaft von Saatgut, das vom Landwirt für seinen Eigenbedarf erzeugt wurde - Absatz 39 von Dokument C/XXI/13) bestätigte das Berufungsgericht (Cour d'appel) von Nancy am 13. September die im Mai 1987 in erster Instanz getroffene Entscheidung. Das Gericht war der Auffassung, dass die Landwirte nicht das Recht haben, Saatgut geschützter Sorten auf ihrem eigenen Grund und Boden zu erzeugen. Gegenwärtig sind Diskussionen zwischen den Vertretern der Züchter und den Vertretern der Landwirte im Gange, um eine neue Basis für deren jeweilige Tätigkeiten zu definieren.

55. Zur Zeit ist man dabei, den Schutz auf rund 30 Gemüse-, Futter- und Zierarten zu erweitern. In diesem Zusammenhang werden die Möglichkeiten zur Mitwirkung der Züchter selbst berücksichtigt werden.

56. Auf administrativer Ebene wird gegenwärtig daran gearbeitet, der Studien- und Kontrollgruppe für Sorten und Saatgut (GEVES) eine grössere verwaltungstechnische Flexibilität zu verleihen, um die Entwicklung ihrer Tätigkeiten auf dem Gebiet des Katalogs der für den Vertrieb zugelassenen Sorten, auf dem Gebiet der im Rahmen des Sortenschutzes durchgeführten Prüfungen sowie auf dem Gebiet der Saatgutkontrolle zu berücksichtigen.

57. 1987 gingen 857 Schutzrechtsanmeldungen ein, was im Vergleich zu 1986 einer Zunahme um 18 % entspricht. Die Aufteilung ist wie folgt: Zierpflanzen: 45 %, Mais: 20 %, Oelpflanzen: 12 %, Gemüsepflanzen: 9 %, Getreide: 5 %, Obstbäume: 5 %, für die Verarbeitung bestimmte Pflanzen und Kartoffeln: 4 %. Seit 1972 und bis zum 31. Dezember 1987 gingen insgesamt 7 340 Anmeldungen ein und 3 928 Schutzrechte wurden erteilt, davon 541 im Jahre 1987. Am 31. Dezember 1987 waren 2 057 Schutzrechte in Kraft.

58. Die Delegation Frankreichs informierte den Rat über das Ableben von Herrn Jean Bustarret, einem der eminenten Väter des Übereinkommens, am 6. Oktober 1988. Der Rat bat die Delegation Frankreichs, der Familie von Herrn Bustarret seine Anteilnahme auszusprechen.
59. Ungarn.- Im abgelaufenen Jahr erfolgten keine gesetzgeberischen Aenderungen im Bereich des Sortenschutzes. Es sei jedoch erwähnt, dass das Einkommen aufgrund von Pflanzenpatenten durch das Gesetz von 1987 einem reduzierten Einkommenssteuersatz unterworfen wurde.
60. Im März 1988 wurden das Institut für Pflanzenerzeugung und -zertifizierung und das Institut für die Tierzüchtung und -fütterung im Institut für landwirtschaftliche Zertifizierungen zusammengelegt. Die Tätigkeiten des ersteren werden im Rahmen des neuen Instituts fortgesetzt.
61. Die UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen wurden in der Zeitschrift "Saatgut" veröffentlicht.
62. Im September 1988 fand in Budapest unter der Schirmherrschaft der ungarischen Gruppe der AIPPI eine Konferenz über die neueren Ereignisse auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums statt. Bei dieser Gelegenheit hielt der Stellvertretende Generalsekretär das Hauptreferat in dem Arbeitsseminar, das die Beziehungen zwischen Patenten und Landwirtschaft behandelte.
63. Für Pflanzensorten gingen im letzten Jahr 65 Patentanträge ein, davon zwei Drittel für ausländische und ein Drittel für einheimische Sorten. Insgesamt wurden für Sorten von 22 Arten Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit durchgeführt.
64. Irland.- Die einzige Aenderung in gesetzgeberischer Hinsicht betraf die Erweiterung des Schutzes auf Fingerkraut mit Wirkung vom 1. März 1988. Hierbei handelt es sich um die erste Schutzerstreckung auf eine nichtlandwirtschaftliche Art.
65. Im abgelaufenen Jahr gingen 32 Schutzrechtsanmeldungen ein, 20 Schutzrechte wurden im selben Jahr ausgestellt und 20 weitere wurden zurückgenommen. Bis heute wurden insgesamt 281 gültige Anmeldungen hinterlegt und 201 Schutzrechte erteilt.
66. Israel.- Zur Zeit erstreckt sich das Sortenschutzgesetz auf über 90 Taxa.
67. Im abgelaufenen Jahr wurde der Schutz für 66 Sorten erteilt, und zwar mehrheitlich für Ziersorten.
68. Zur Zeit sind in Israel Arbeiten auf dem Gebiet neuer technischer Verfahren wie Elektrophorese im Gange; diese sollen in Zukunft verstärkt fortgesetzt werden.
69. Italien.- Kürzlich wurde der Schutz auf 30 Sorten, vor allem von Bohne, Nelke, Weizen, Mais, Salat, Kartoffel, Pfirsich, Tomate, Reis und Sojabohne erstreckt. Die insgesamt für Pflanzensorten erteilten Patente belaufen sich bis heute auf 519.

70. Japan.- Eine Erstreckung des Schutzes auf neun Arten und eine Gattung wird zur Zeit vorbereitet, und man hofft, dass sie noch vor Ende dieses Jahres in Kraft treten kann. Somit wird sich die Liste der schutzfähigen Taxa auf 430 Eintragungen belaufen.

71. 1987 gingen 441 Schutzrechtsanmeldungen ein, d. h. also zwei Mal mehr als 1980. Die Anzahl der Anmeldungen nimmt weiterhin zu. Seit Inkrafttreten des Schutzsystems im Jahre 1978 wurden 3 255 Anmeldungen hinterlegt und 1 733 Schutzrechte erteilt.

72. Neuseeland.- Am 16. Juni 1988 wurde das alte Gesetz durch eine abgeänderte und verbesserte Gesetzgebung ersetzt, die sich auf das Sortenschutzgesetz von 1987 (Plant Variety Rights Act 1987) und die Sortenschutzverordnung von 1988 (Plant Variety Rights Regulations 1988) stützt. Die wichtigsten Änderungen sind:

i) Die Züchter von vegetativ vermehrten Obst- und Ziersorten geniessen grössere Rechte und können bei den Erzeugern, die eine geschützte Sorte für ihren Eigenbedarf vermehren, eine Gebühr erheben. Ferner haben sie auch eine Kontrolle über die Einfuhr der Sorte.

ii) Der vorläufige Schutz ist jetzt automatisch vom Datum der Anmeldung bis zum Datum der Entscheidung wirksam. Während dieser Zeitspanne kann die Sorte ausgewertet werden. Das alte System der "protective direction" wurde somit aufgegeben.

iii) Im Falle von Gehölzarten wurde die Schutzdauer von 18 auf 23 Jahre ausgedehnt und im Falle der anderen Pflanzen von 15 auf 20 Jahre.

iv) Die Züchter verfügen zudem über eine Frist von drei Jahren vom Datum der Erteilung des Schutztitels an, innerhalb derer keine Zwangslizenzen gewährt werden können (Frist des ausschliesslichen Rechts).

73. Zum gleichen Zeitpunkt wurde eine Gebührenerhöhung in Höhe von 106 % wirksam. Das Ergebnis war, dass die Anzahl der Schutzrechtsanmeldungen zurückging.

74. Im Laufe des Berichtsjahres, das am 30. September 1988 abschloss, wurde das Schutzsystem wie folgt in Anspruch genommen:

	Eingegangene Anmeldungen	Erteilte Schutzrechte	In Kraft befindliche Schutzrechte
"Landwirtschaftliche" und Gemüsepflanzen	8	3	62
Futterpflanzen	10	4	20
Zierpflanzen	42	49	235
Obstpflanzen	21	3	32
INSGESAMT (Vorjahr)	81 (74)	59 (53)	349 (305)

75. Niederlande.- Im April wurde der Schutz auf 52 Taxa erstreckt. Eine weitere Erstreckung wurde eingeleitet.

76. Im vergangenen Jahr wurden die Gebühren für den Sortenschutz angehoben. Die Prüfungsgebühren befinden sich nun praktisch auf dem gleichen Niveau wie in den anderen Verbandsstaaten, die sich am System zur Zusammenarbeit beteiligen. Auch die Jahresgebühren wurden erhöht, um den Kostendeckungsanteil des Schutzsystems zu verbessern.

77. Mit Dänemark und dem Vereinigten Königreich wurden revidierte Vereinbarungen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung abgeschlossen; sie traten am 1. Januar 1988 in Kraft. Das Prinzip des Austausches von Prüfungsberichten funktioniert offensichtlich reibungslos.

78. Viele staatliche Institutionen werden gegenwärtig neu bewertet, um eine kommerziellere Orientierung zu erhalten und die Kosten zu reduzieren. Infolgedessen werden das Staatliche Forschungsinstitut für angebaute Pflanzen (RIVRO) und die Staatliche Prüfungsstation für Saatgut (RPVZ) in ein zentrales Institut für die Registrierung und die Saatgutprüfung zusammengelegt. Auch die Prüfung wird künftig an neuen Standorten, allerdings nach wie vor unter staatlicher Aufsicht und unter der Verantwortung des Rates für Sortenschutz, durchgeführt.

79. Im Laufe des vergangenen Jahres gingen 1 345 Anmeldungen ein und 480 Schutztitel wurden erteilt. Ende 1987 belief sich die Anzahl der in Kraft befindlichen Schutztitel auf nahezu 2 800.

80. Betreffend die Revision des Uebereinkommens hegen die Niederlande die Hoffnung, dass die Diskussionen im Jahre 1990 abgeschlossen und Lösungen gefunden werden können, die für alle Länder und alle beteiligten Kreise akzeptabel sind. Die auf nationaler Ebene durchgeführten Diskussionen über die Abgrenzung zwischen dem Patent- und dem Sortenschutzsystem sind noch nicht beendet. Es ist nicht einfach, ein Gleichgewicht zu finden, das den Interessen der einzelnen wirtschaftlichen Partner gerecht wird. In den Niederlanden werden zudem die Möglichkeiten zur Patentierung biotechnologischer Erfindungen sowie deren etwaige Konsequenzen untersucht. Angesichts der Tatsache, dass diese Untersuchungen in zahlreichen Ländern durchgeführt werden und dass eine internationale Vereinbarung über diese Fragen gefunden und die Situation geklärt werden muss, begrüßen die Niederlande die vom Beratenden Ausschuss gemachte Empfehlung, eine gemeinsame Sitzung der UPOV und der WIPO anzuberaumen.

81. Hinsichtlich der Tätigkeiten auf Ebene der Europäischen Gemeinschaften sind die Niederlande der Auffassung, dass das System des europäischen Sortenschutzrechts mit dem UPOV-Uebereinkommen vereinbar sein muss. Zudem muss die für den Schutz biotechnologischer Erfindungen vorgeschlagene Richtlinie nach Auffassung der Niederlande mit dem Sortenschutzsystem im Gleichgewicht stehen. Im übrigen muss das System für den Schutz des geistigen Eigentums generell ausgewogen sein.

82. Die Niederlande äusserten schliesslich ihre Genugtuung über den bevorstehenden Beitritt Australiens und Polens zur UPOV und gaben der Hoffnung Ausdruck, dass weitere Länder bald eine Sortenschutzgesetzgebung einführen und der UPOV beitreten werden.

83. Vereinigtes Königreich.- Zwei Schutzerweiterungen - eine für vier und die andere für sechs Arten - werden zur Zeit geprüft.

84. Mit Dänemark und den Niederlanden wurden revidierte zweiseitige Vereinbarungen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung abgeschlossen; sie traten am 1. Januar 1988 in Kraft. Die Diskussionen mit Frankreich sind noch im Gange.

85. Wie in der letzten ordentlichen Ratstagung berichtet (siehe Absatz 69 von Dokument C/XXI/13), wurden die Prüfungssysteme für Sorten und Saatgut bewertet. Der Bericht wurde den interessierten Kreisen unterbreitet, deren Bemerkungen geprüft wurden. Man hofft, dass die Landwirtschaftsminister vor Ende dieses Jahres eine Entscheidung treffen. Betreffend die im Rahmen des Sortenschutzes durchgeführten Prüfungen wurde klar zum Ausdruck gebracht, dass sie sich weiterhin auf die von UPOV festgelegten Grundsätze stützen werden.

86. Im Laufe des am 31. März 1988 abgeschlossenen Jahres gingen 427 Schutzrechtsanmeldungen ein und 280 Schutzrechte wurden erteilt. Dies entspricht einer Zunahme von über 30 % im Vergleich zum Vorjahr. Während der gleichen Zeitspanne wurden 241 Schutztitel aufgegeben, was vielleicht zum Teil auf die Anhebung der für die Aufrechterhaltung der geltenden Schutztitel erhobenen Jahresgebühren zurückzuführen ist.

87. Wie in vielen anderen Ländern auch, fanden mit dem Patentamt Diskussionen über die Berührungsfäche zwischen dem Patent- und dem Sortenschutz statt. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Dienststellen ist gut, und die Diskussionen werden fortgeführt, um eine Diskussionsunterlage auszuarbeiten, die dann den interessierten Kreisen unterbreitet wird.

88. Am 27. und 28. September 1988 fand im Vereinigten Königreich das Arbeitseminar der UPOV über die Sortenprüfung statt, das sich mit neuen technischen Verfahren beschäftigte. Rund 150 Personen nahmen teil, und die Behörden des Vereinigten Königreichs hoffen, somit einen Beitrag zur Revisionsarbeit für das Übereinkommen geleistet zu haben.

89. Schweden.- Im abgelaufenen Jahr gab es keine gesetzgeberischen Änderungen.

90. 1987 gingen 73 Anmeldungen ein (41 für Sorten von landwirtschaftlichen Pflanzen, eine für eine Gemüsesorte, vier für Obstsorten und 27 für Ziersorten). Vom 1. Januar bis 7. Oktober 1988 beliefen sich die Anmeldungen auf 72. Am 1. Juli 1988 waren 260 Sorten geschützt (143 Sorten von landwirtschaftlichen Pflanzen, 15 Gemüsesorten, 18 Obstsorten und 84 Ziersorten). Besonders im Bereich der Zierpflanzen ist der Sortenwechsel besonders gross.

91. Mit vier Staaten wurden Vereinbarungen zur Zusammenarbeit abgeschlossen, und eine weitere Vereinbarung wird zur Zeit mit einem fünften Staat ausgehandelt.

92. Schweiz.- Mit Wirkung vom 1. April 1988 wurde die Liste der schutzfähigen Taxa erweitert. Sie umfasst zur Zeit 78 Eintragungen.

93. Bis heute wurden 523 Schutzrechtsanmeldungen hinterlegt, davon 81 im abgelaufenen Jahr, und 324 Schutztitel wurden erteilt.

94. Die Schweiz begrüsst das Prinzip einer gemeinsamen UPOV/WIPO-Sitzung.

## 2. Ausführungen der Vertreter der Nichtverbandsstaaten

95. Argentinien.- Das Gesetz über das Saatgutwesen und phyto-genetische Schöpfungen, auf das sich der Sortenschutz stützt, weist grosse Aehnlichkeiten mit dem UPOV-Uebereinkommen auf. Bei der praktischen Anwendung während 10 Jahren hat es sich gezeigt, dass es viele Verdienste hat. Jedoch können seine Bestimmungen einer allgemeinen Ueberprüfung unterzogen werden, und zwar auch im Vergleich mit den auf diesem Gebiet bestehenden internationalen Verfahren.

96. Aus diesem Grunde drückte die Delegation Argentiniens ihre Genugtuung darüber aus, als Beobachter an den Arbeiten der UPOV teilnehmen zu können, und erklärte, sie werde diese Arbeiten mit grossem Interesse verfolgen.

97. Australien.- Die Delegation Australiens dankte dem Rat für seine positive Entscheidung betreffend die Vereinbarkeit der Gesetzgebung Australiens mit dem UPOV-Uebereinkommen. Australien erachtet seinen Beitritt zur UPOV als ein wesentliches Element seiner Politik für die Aufstellung eines Sortenschutzsystems, das den internationalen Normen entspricht.

98. Das im März 1987 eingeführte Sortenschutzgesetz ist seit April 1988 in Kraft. Bis heute gingen 26 Anmeldungen ein. Sie betreffen verschiedene Arten und sind ein Beweis für das Interesse, das die Züchter für das Sortenschutzsystem bekunden. Zahlreiche ausländische Züchter - insbesondere auf dem Gebiet der Zierpflanzen - haben Auskünfte verlangt, und es ist damit zu rechnen, dass den australischen Verwendern nunmehr eine grosse Anzahl ausländischer Sorten zur Verfügung gestellt werden.

99. Nach dem von Australien angenommenen System stützt sich die Entscheidung über die Schutzerteilung auf eine vom Züchter selbst durchgeführten Prüfung, die auf den UPOV-Prüfungsrichtlinien beruht. Die Sortenbeschreibung wird im Amtsblatt veröffentlicht, damit die interessierten Kreise feststellen können, ob sie mit jener einer bereits vorhandenen Sorte identisch ist. Dieses Verfahren wird in seiner Anwendung genau beobachtet und bewertet werden, und etwaige Probleme werden der UPOV mitgeteilt werden. Eine enge Zusammenarbeit wird auch mit Neuseeland, wo das Erteilungsverfahren ähnlich ist, aufgebaut werden.

100. Kanada.- Im Januar dieses Jahres wurde im Parlament eine Gesetzesvorlage für den Sortenschutz, die sich auf die Akte von 1978 des Uebereinkommens stützt, eingereicht. Diese Vorlage konnte jedoch vor Auflösung des letzten Parlaments nicht angenommen werden und muss infolgedessen nach den Wahlen neu eingereicht werden.

101. Kanada verfolgt ganz allgemein die Arbeit der UPOV mit grossem Interesse.

102. Finnland.- Finnland konnte sich auf der gegenwärtigen Ratstagung nicht vertreten lassen, aber eine Delegation hat an der dreiundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses teilgenommen, die in der letzten Woche stattfand. Im Namen dieser Delegation setzte der Stellvertretende Generalsekretär den Rat darüber in Kenntnis, dass die Entwicklung der Situation in Finnland ein grösseres Interesse seitens der finnischen Behörden für die Arbeiten der UPOV rechtfertige. In der Tat habe der Landwirtschaftsminister 1987 eine Arbeitsgruppe aufgestellt, um den Sortenschutz zu bewerten und Massnahmen zur Förderung der Arbeiten auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung

vorzuschlagen. Diese Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der Landwirtschaftsgewerkschaften, der Lebensmittelindustrie, des Saatguthandels, der Züchter und des Patentamts zusammensetze, müsse ebenfalls die Position Finnlands gegenüber der UPOV überprüfen.

103. Die Arbeitsgruppe habe im letzten Frühling ihren Bericht erstellt. Sie habe es für notwendig gehalten, die Züchtungstätigkeiten auf nationaler Ebene zu erhalten und Massnahmen für deren Verstärkung vorzuschlagen. Insbesondere sei vorgeschlagen worden, die Züchterrechte anzuerkennen und eine diesbezügliche Gesetzgebung einzuführen, die einen Beitritt Finnlands zur UPOV ermöglichen sollte. Man erwarte also, dass der Landwirtschaftsminister demnächst einen Ausschuss aufstelle, das diese Gesetzgebung vorbereiten solle.

104. Marokko.- Die mit der Sortenkontrolle beauftragten amtlichen Stellen sind sich der Bedeutung bewusst, die dem Sortenschutz als Mittel zur Förderung von Investitionen in der Pflanzenzüchtung und zur Verbesserung des Wohlergehens der Bevölkerung infolge der landwirtschaftlichen Entwicklung zukommt. Infolgedessen haben sie jetzt Kontakte mit den einzelnen interessierten Kreisen aufgenommen, um die Möglichkeit eines Beitritts zum UPOV-Uebereinkommen zu prüfen. Man hofft, dass diese Demarchen schnell durchgeführt werden.

105. Im Rahmen ihrer Arbeiten auf dem Gebiet der Eintragung der für den Handel zugelassenen Sorten in den Katalog wendet die Kontrollstelle für Saat- und Pflanzgut bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorten die Prüfungsrichtlinien der UPOV an. Diese Dienststelle ist insofern bereit, die Prüfung der Sorten zum Zwecke des Schutzes durchzuführen.

106. Im übrigen hat Marokko im Bereich der Ausbildung und der Einrichtungen auf dem Gebiet der Sortenprüfung grosse Anstrengungen unternommen. Bereits jetzt verwenden die einschlägigen Dienststellen Verfahren, die mit den UPOV-Richtlinien vereinbar sind.

107. Mexiko.- Mexiko ist sich der Bedeutung eines Beitritts zur UPOV bewusst. Demgegenüber gibt es in diesem Lande ziemlich weitverbreitete Vorbehalte in Fachkreisen hinsichtlich der Tatsache, dass genetisches Material aus Mexiko, Zentralamerika oder gewissen Ländern Südamerikas in Industriestaaten entwickelt wird und dass dann Länder wie Mexiko Gebühren für die Verwendung des gezüchteten Materials zahlen müssen. Zu dieser Frage wünschte die Delegation Mexikos die Ansicht der Verbandsstaaten der UPOV zu erfahren.

108. Der Präsident entgegnete, dass er keine eingehende Diskussion über eine so vielschichtige und strittige Frage aufrollen möchte. Die Mitglieder des Rates seien sich der Frage bewusst und kannten die insbesondere im Rahmen der FAO und der Kommission für pflanzengenetische Ressourcen diesbezüglich ausgedrückten Standpunkte. Die meisten der Verbandsstaaten der UPOV, und auch die UPOV als solche, nähmen an den Arbeiten dieser Kommission teil. UPOV habe ebenfalls einen Beitrag für die Ausarbeitung einer abgestimmten Auslegung der Internationalen Verpflichtung über pflanzengenetische Ressourcen geleistet.

109. Sowohl das UPOV-Uebereinkommen als auch die Internationale Verpflichtung sähen zum Zwecke der Züchtung den freien Zugang zu genetischem Material vor, um die besten Voraussetzungen für die schöpferische Arbeit, die Entwicklung der Landwirtschaft und die Verbesserung der Ernährung zu schaffen. Generell sei es das Ziel des UPOV-Uebereinkommens, diese Tätigkeit zu ermutigen, und zwar sowohl in den Industriestaaten als auch in den Entwicklungsländern. Betreffend

den Fall von Mexiko verwies der Präsident darauf, dass dieses Land in der Vergangenheit sehr viel nützliche Arbeit geleistet habe und weiterhin zu Ergebnissen gelange, die in der ganzen Welt anerkannt und geschätzt würden, und dass es auf nützliche und konstruktive Weise mit UPOV zusammenarbeiten könne. Diesbezüglich hoffe er, dass Mexiko bald das Uebereinkommen ratifizieren und Mitglied der UPOV werden könne.

110. Der Präsident erinnerte schliesslich noch daran, dass das Verbandsbüro den Staaten für weitere Informationen zur Verfügung stehe.

111. Die Delegation Mexikos dankte dem Präsidenten. Sie meint, dass Mexiko seine Möglichkeiten noch entwickeln müsse und dass dieser Frage noch nicht die ganze Aufmerksamkeit zugekommen sei, die sie verdiene. Abschliessend bat sie, ihr zusätzliche Auskünfte, insbesondere Gesetzestexte über den Sortenschutz, zukommen zu lassen.

112. Norwegen.- Norwegen hat ein System der Gebührenerhebung für gewerbmässig vertriebenes Saatgut vorgesehen. Dieses System betrifft landwirtschaftliche Arten. Die Höhe der Gebühr wird durch Verordnung festgesetzt und wurde im letzten Jahr revidiert. Die Gebühr wird vom Nationalen Saatgutrat erhoben und wird unter den Züchtern aufgeteilt.

113. Der Landwirtschaftsminister bat indes den nationalen Saatgutrat, Bericht darüber zu erstatten, welches Interesse ein System des Sortenschutzes, das mit dem UPOV-Uebereinkommen vereinbar wäre, für Norwegen haben könnte. Norwegen wird zur gegebenen Zeit mit dem Verbandsbüro hinsichtlich der Massnahmen Kontakt aufnehmen, die Norwegen im Hinblick auf einen Beitritt zum Uebereinkommen ergreifen müsste.

114. Polen.- Wie schon in der letzten ordentlichen Ratstagung mitgeteilt, verabschiedete das Parlament am 10. Oktober 1987 das Gesetz für das Saatgutwesen, das am 1. Januar 1988 in Kraft trat. Es regelt alle Aspekte der Tätigkeiten im Saatgutwesen, und insbesondere, auf der Basis der Grundsätze des UPOV-Uebereinkommens, den Sortenschutz. Das Gesetz wurde durch drei Verordnungen des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Ernährungswirtschaft ergänzt. Die Verordnung vom 14. April 1988 betrifft den Schutz und enthält eine Liste der 225 Taxa, deren Sorten in Polen schutzfähig sind. Diese Liste enthält praktisch alle für die Volkswirtschaft wichtigen und in Polen angebauten Taxa. Sie kann künftig ergänzt werden.

115. Bis heute wurden 33 Schutzrechtsanmeldungen hinterlegt (21 für Sorten von landwirtschaftlichen Arten, drei für Gemüsesorten und neun für Ziersorten). Zwei Drittel dieser Anmeldungen sind polnischen Ursprungs.

116. Gemäss dem von Artikel 32 Absatz 3 des Uebereinkommens vorgesehenen Verfahren bat der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Ernährungswirtschaft den Rat um eine Stellungnahme betreffend die Vereinbarkeit der polnischen Gesetzgebung mit den Bestimmungen des Uebereinkommens. Zudem hat er eine Delegation der UPOV zu Diskussionen und Besichtigungen nach Polen in der Umgebung von Posen und in Warschau eingeladen. Die Delegation Polens dankte den Mitgliedern dieser Delegation für die Arbeit, die sie geleistet haben.

117. Die Delegation Polens dankte ebenfalls dem Rat für seine positive Stellungnahme betreffend die Vereinbarkeit der polnischen Gesetzgebung mit den Bestimmungen des Uebereinkommens sowie für das Vertrauen, das Polen bewiesen

wurde. Die polnischen Behörden werden alles in ihrer Macht stehende tun, um im Rahmen der UPOV mit den Behörden der anderen Verbandsstaaten zum Wohle der Landwirte und zur Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sorten und des Saatguts zusammenzuarbeiten.

118. Portugal.- Portugal verfolgt weiterhin mit grösstem Interesse die Arbeiten und die Entwicklung der UPOV. Gegenwärtig arbeiten die Behörden eine Gesetzesvorlage für den Sortenschutz aus, die sich auf die allgemeinen Grundsätze des Mustergesetzes der UPOV stützt. Nach Abschluss der Ueberarbeitung des Entwurfs wird dieser dem Verbandsbüro mit der Bitte um Bemerkungen und darauf der Regierung vorgelegt werden. Die Delegation hofft, dass Portugal bald die für den Beitritt zur UPOV erforderlichen Schritte unternehmen kann. Sie ist davon überzeugt, dass ein derartiger Beitritt von gegenseitigem Interesse sein wird.

119. Türkei.- Die Türkei nimmt zum ersten Mal an einer Ratstagung teil. Die türkischen Behörden verfolgen mit grossem Interesse die Arbeiten der UPOV, konnten sich jedoch leider nicht anders als durch ihre Ständige Vertretung beim Büro der Vereinten Nationen und den anderen Organisationen in Genf vertreten lassen.

3. Ausführungen der Vertreter der Organisationen

120. Europäische Gemeinschaften (EG).- Im Berichtsjahr wurden angesichts des Termins von 1992 für die Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes und des Aktionsprogramms der Gemeinschaften im biotechnologischen Bereich grosse Fortschritte bei zwei Initiativen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die von Interesse für die UPOV sind, gemacht.

121. Die erste Initiative bezweckt, eine bindende gemeinschaftliche Auslegung des Europäischen Patentübereinkommens auszuarbeiten, um innerhalb der Gemeinschaften die Entwicklung der Biotechnologien zu fördern. Diese Initiative sollte zu einer Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Schutz biotechnologischer Erfindungen führen. Der Entwurf wurde am 5. Oktober 1988 nach einer langen, insbesondere durch die Debatten über das Ausmass der Patentfähigkeit der lebenden Materie bedingten Vorbereitungsphase angenommen und wird demnächst in neun Sprachen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden.

122. Im wesentlichen erstreckt diese Initiative das Patentsystem auf biologisches Material im weitesten Sinne oder erleichtert diese Erstreckung. Sie sieht vor, dass neue Pflanzen und neue Pflanzenprodukte, die durch neue biotechnologische Verfahren gewonnen werden, patentfähig sind und dass jede Benutzung des Verfahrens oder des Produktes einer Lizenz unterliegt. Eine neue Pflanze oder ein neues Pflanzenprodukt, das durch ein bekanntes biotechnologisches Verfahren entsteht, ist demgegenüber nicht patentfähig. Insofern wäre ein Doppelschutz möglich. Die Bestimmungen, die die Berührungsfläche zwischen den besagten zwei Schutzsystemen regeln, sind jedoch noch auszuarbeiten.

123. Gegenstand der zweiten Initiative ist die Schaffung eines gemeinschaftlichen Züchterrechts im Hinblick auf die Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes im Jahre 1992 und die Bereitstellung eines Systems für die Züchter, das ihnen erlaubt, innerhalb der gesamten Gemeinschaft auf der Basis eines einzigen Antrags und einer einzigen Entscheidung einen einheitlichen

Schutz zu erlangen. Die Annahme der ersten Initiative bereitete den Weg für die zweite, die schliesslich die Form einer Verordnung erhalten sollte. Der Text des Verordnungsentwurfs wird nach seiner Ausarbeitung - d. h. also in einigen Wochen - den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft und den interessierten Berufsorganisationen zu Konsultationszwecken vorgelegt werden.

124. In Beantwortung einer Frage des Generalsekretärs bestätigte der Vertreter der Europäischen Gemeinschaften, dass die Schaffung eines Gemeinschaftsamtes für Sortenschutz vorgesehen sei. Betreffend die parallele Aufrechterhaltung der nationalen Aemter - und der nationalen Gesetzgebungen - sei zu Beginn vorgesehen worden, das Beispiel des Gemeinschaftspatents zu befolgen. Jedoch müsse die EG-Kommission zu gegebener Zeit eine wichtige politische Entscheidung über die Vereinbarkeit der parallelen Existenz eines Gemeinschaftsrechts und nationaler Rechte mit dem Ziel eines einheitlichen Binnenmarktes treffen.

b. Vom Verbandsbüro zusammengestellte Angaben über den Schutz in den Verbandsstaaten und die Zusammenarbeit zwischen diesen Staaten

125. Der Rat nahm die Dokumente C/XXII/5, 6, 7 und 8 zur Kenntnis.

126. Der Rat beschloss, dass der Beratende Ausschuss auf seiner nächsten Tagung die Notwendigkeit und Periodizität gewisser im vorigen Absatz erwähnter Dokumente, insbesondere die statistischen Angaben über die Zahl der geschützten Sorten, erörtern soll, nachdem die Delegationen diese Frage auf nationaler Ebene geprüft haben.

Bericht über die siebenunddreissigste und achtunddreissigste Tagung des Beratenden Ausschusses

127. Der Rat nahm den Bericht über die Arbeiten der siebenunddreissigsten Tagung des Beratenden Ausschusses, der in Absatz 3 des Dokuments C/XXII/2 Add. wiedergegeben ist, sowie auch den mündlichen Bericht des Präsidenten über die auf der achtunddreissigsten Tagung geleistete Arbeit zur Kenntnis.

128. Auf der Grundlage der vom Beratenden Ausschuss vorgelegten Empfehlungen traf der Rat folgende Entscheidungen:

i) Das Verbandsbüro soll mit dem Internationalen Büro der WIPO bei der Ausarbeitung eines Dokuments zusammenarbeiten, das als Diskussionsunterlage für die Tagung eines gemeinsamen UPOV/WIPO-Sachverständigenausschusses dienen soll, der sich mit dem Verhältnis zwischen Patent- und Sortenschutz befassen wird. Ein Entwurf des Dokuments soll dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner nächsten Tagung im April 1989 vorgelegt werden, und der Beratende Ausschuss soll sodann Entscheidungen oder vorläufige Entscheidungen über die Einzelheiten der Organisation der gemeinsamen Tagung treffen. Die Tagung soll spätestens im Januar 1990 stattfinden.

ii) Internationale nichtstaatliche Organisationen sollen künftig zu den ordentlichen Tagungen des Rates zugelassen werden. Der Rat ermächtigt den Beratenden Ausschuss, für jede Ratstagung zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Organisationen zu welchen Teilen der Tagung eingeladen werden sollen.

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Verbands im Jahre 1987 und in den ersten neun Monaten des Jahres 1988

129. Der Rat billigte einstimmig den in Dokument C/XXII/2 und in seiner Ergänzung (Dokument C/XXII/2 Add.) enthaltenen Bericht des Generalsekretärs.

Bericht des Generalsekretärs über seine Haushaltsführung im Biennium 1986-1987 und über die Finanzlage des Verbands am 31. Dezember 1987

130. Der Rat billigte einstimmig den in Dokument C/XXII/3 wiedergegebenen Bericht des Generalsekretärs sowie die in jenem Dokument vorgelegten Abrechnungen.

Buchprüfungsbericht für das Biennium 1986-1987

131. Der Rat nahm den von den Buchprüfern in Anlage B des Dokuments C/XXII/3 vorgelegten Bericht zur Kenntnis und dankte der Regierung der Schweiz für ihre Zusammenarbeit in dieser Angelegenheit.

Fortschritt der Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

132. Der Rat billigte einstimmig den Bericht über den Fortschritt der Arbeiten auf der zweiundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, der in Dokument C/XXII/9 wiedergegeben ist. Er nahm ebenfalls den mündlichen Bericht von Herrn F. Espenhain (Dänemark), Vorsitzender des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, über die dreiundzwanzigste Tagung des Ausschusses zur Kenntnis, die vom 11. bis 14. Oktober 1988 stattfand. Diese Tagung wurde fast ausschliesslich der Revision des Uebereinkommens gewidmet.
133. Auf der Grundlage einer vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss vorgelegten Empfehlung machte der Rat die Verbandsstaaten auf die Empfehlungen zur Harmonisierung der Listen der geschützten Arten aufmerksam, die er auf seiner zwanzigsten ordentlichen Tagung am 2. Dezember 1986 verabschiedet hatte (siehe Anlage II zu diesem Dokument). Der Rat machte ferner die Verbandsstaaten auf die Tatsache aufmerksam, dass Unterschiede in den Listen der schutzfähigen Arten zu Wettbewerbsverzerrungen im Verkehr mit Pflanzenmaterial unter den Verbandsstaaten führen könnten.
134. Der Rat nahm schliesslich zustimmend von den Plänen für die künftige Arbeit des Ausschusses über die Revision des Uebereinkommens und die Vorbereitung der Tagung eines gemeinsamen UPOV/WIPO-Sachverständigenausschusses Kenntnis.

Fortschritt der Arbeiten des Technischen Ausschusses, der Technischen Arbeitsgruppen und der Arbeitsseminare über Sortenprüfung

135. Der Rat billigte einstimmig den Bericht über den Fortschritt der Arbeiten des Technischen Ausschusses, der Technischen Arbeitsgruppen und der Arbeitsseminare über Sortenprüfung, der in Dokument C/XXII/10 und in seiner Ergänzung (Dokument C/XXII/10 Add.) wiedergegeben ist. Er nahm ferner den mündlichen Bericht von Herrn Dr. J.K. Doodson, Vorsitzender des Technischen Ausschusses, zur Kenntnis und billigte ihn.

136. Der Rat nahm ferner die Pläne für die künftigen Arbeiten dieser Organe zur Kenntnis.
137. Der Rat befürwortete die Absicht, die Benutzung neuer Verfahren in der Sortenprüfung weiter zu erörtern. Er war der Meinung, dass diese Arbeit ad hoc durchzuführen sei.

#### Tagungskalender für das Jahr 1989

138. Der Rat nahm den Tagungskalender für das Jahr 1989 in der in Anlage III zu diesem Dokument wiedergegebenen Fassung an.
139. Der Rat nahm den von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochenen Wunsch zur Kenntnis, dass Sitzungen, die für eine grosse Anzahl von Verbandsstaaten mit hohen Reisekosten verbunden sind, zwei Jahre im voraus angekündigt werden, damit die Teilnahme von Delegierten sichergestellt werden kann.

#### Wahl des neuen Vorsitzenden und des neuen Stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

140. Der Rat wählte einstimmig Frau C. Holtz (Schweden) zur Vorsitzenden des Verwaltungs- und Rechtsausschusses für eine Amtsdauer von drei Jahren, die mit Abschluss der fünfundzwanzigsten ordentlichen Ratstagung im Jahre 1991 enden wird.
141. Der Rat wählte Herrn F. Gougé (Frankreich) zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungs- und Rechtsausschusses für die gleiche Amtsdauer.
142. Der Rat sprach Herrn F. Espenhain (Dänemark), dem ausscheidenden Vorsitzenden, seinen Dank für seine Tätigkeit während seiner Amtsdauer aus.

143. Die eingerückten Absätze dieses Berichts sind vom Rat auf seiner Sitzung vom 19. Oktober 1988 angenommen worden; die übrigen Absätze sind auf schriftlichem Wege angenommen worden.

[Anlagen folgen]

## ANNEX I/ANNEXE I/ANLAGE I

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/  
TEILNEHMERLISTE

## I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

M. W.J.G. VAN ORMELINGEN, Ingénieur agronome, Ministère de l'agriculture,  
Manhattan Center, 21, avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DAENEMARK

Mr. F. ESPENHAIN, Chairman, Plant Novelty Board, Statens Planteavlkontor,  
Skovbrynet 18, 2800 Lyngby

FRANCE/FRANKREICH

M. J.-F. PREVEL, Directeur du Bureau de la sélection végétale et des semences  
au Ministère de l'agriculture, 78, rue de Varennes, 75007 Paris

Mlle N. BUSTIN, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions  
végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40,  
3000 Hannover 61

Herr W. BURR, Ministerialrat, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn 1

HUNGARY/HONGRIE/UNGARN

Dr. B. SZALÓCZY, Deputy Director-General, Institute for Agricultural Qualifi-  
cation, Ministry of Agriculture and Food, P.O. Box 93, 1525 Budapest 114

Dr. J. BOBROVSZKY, Head, Legal and International Department, National Office  
of Inventions, Garibaldi u.2, P.O. Box 552, 1370 Budapest 5

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

Mr. D.P. FEELEY, Department of Agriculture and Food, Agriculture House,  
Kildare Street, Dublin

ISRAEL

Mr. M. ZUR, Director, Israeli Gene Bank, A.R.O., Chairman, Plant Breeders' Rights Council, Agricultural Research Organisation, Volcani Centre, P.O. Box 6, Bet Dagan 50250

ITALY/ITALIE/ITALIEN

Dr. B. PALESTINI, Dirigente, Ministry of Agriculture and Forestry, D.G. Produzione Agricola, 20, Via XX Settembre, 00187 Rome

JAPAN/JAPON/JAPAN

Mr. S. KAWAHARA, Deputy Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Mr. S. MIYATA, Deputy Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Mr. K. NAITO, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. W.F.S. DUFFHUES, Director, Forestry and Landscaping, Ministry of Agriculture and Fisheries, Griffioenlaan 2, P.O. Box 20023, 3502 LA Utrecht

Mr. B.P. KIEWIET, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen

Ms. Y.E.T.M. GERNER, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

NEW ZEALAND/NOUVELLE-ZELANDE/NEUSEELAND

Mr. F.W. WHITMORE, Commissioner, Plant Variety Rights Office, P.O. Box 24, Lincoln, Canterbury

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SUEDAFRIKA

Mr. D.C. LOURENS, Director, Directorate of Plant & Liquor Control, Department of Agricultural Economics & Marketing, Private Bag X179, 0001 Pretoria

Mr. J.U. RIETMANN, Agricultural Counsellor, South African Embassy, 59, quai d'Orsay, 75007 Paris, France

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

- M. R. LOPEZ DE HARO Y WOOD, Director Técnico de Certificación y Registros de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid
- Dr. J.M. ELENA ROSSELLO, Jefe del Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Mr. S. MEJEGÅRD, President of Division of the Court of Appeal, Armfeltsgatan 4, 115 34 Stockholm
- Prof. L. KÄHRE, Vice-Chairman, Department of Crop Production Science, Swedish University of Agricultural Sciences, Box 7042, 75007 Uppsala
- Mr. A.O. SVENSSON, Head of Office, Statens växsortsnämnd, Box 1247, 171 24 Solna

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Frau M. JENNI, Leiterin des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- Dr M. INGOLD, Adjoint de direction, Station fédérale de recherches agronomiques, Changins, 1260 Nyon

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KOENIGREICH

- Mr. J. HARVEY, Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. J. ARDLEY, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Dr. J.K. DOODSON, Deputy Director, Head of Crops Division, National Institute of Agricultural Botany, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. H.D. HOINKES, Senior Counsel, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, U.S. Department of Commerce, Box 4, Washington, D.C. 20231

II. OBSERVER STATES/ETATS OBSERVATEURS/BEOBACHTERSTAATEN

ARGENTINA/ARGENTINE/ARGENTINIEN

- Mme R. SOTILLO-MILLET, Premier secrétaire, Ambassade de la République argentine en France (affaires économiques), 6, rue Limorosa, 75016 Paris, France
- M. A.G. TROMBETTA, Deuxième secrétaire, Mission permanente de la République argentine auprès de l'Office des Nations Unies et des autres organisations internationales à Genève, 110, avenue Louis-Casai, 1215 Genève 15, Suisse

AUSTRALIA/AUSTRALIE/AUSTRALIEN

- Mrs. K.H. ADAMS, Registrar, Plant Variety Rights, Bureau Rural Resources, P.O. Box 858, Canberra ACT 2601

CANADA/CANADA/KANADA

- Ms. V. SISSON, Variety Rights Examiner, Seed Division, Agriculture Canada, Room 4135, Neatby Building, 960 Carling Avenue, Ottawa, Ontario K1A 0C6

MEXICO/MEXIQUE/MEXIKO

- M. J. PINA ARMENDARIZ, Director de Relaciones Comerciales Internacionales, Secretaria de Agricultura, Carolina 132, Mexico 03720 D.F.

MOROCCO/MAROC/MAROKKO

- M. M. TOURKMANI, Ingénieur en chef, Chef du Service de contrôle des semences et des plants, B.P. 1308, Rabat
- M. R. LAKHDAR, Ingénieur en chef, Chef de la Division des contrôles techniques et phytosanitaires, B.P. 1308, Rabat

NORWAY/NORVEGE/NORWEGEN

- Mr. L.R. HANSEN, Head of Office, The National Seed Council, P.O. Box 3, Moerveien 2, 1430 As

PHILIPPINES/PHILIPPINEN

- Mrs. D. MENEZ-ROSAL, Minister Counsellor, Philippines Mission to the United Nations and other International Organizations, 47, avenue Blanc, 1202 Geneva, Switzerland

POLAND/POLOGNE/POLEN

- M. J. VIRION, Chef-expert, Ministère de l'agriculture, des forêts et de l'économie alimentaire, Ministerstwo Rolnictwa, 30, rue Wspolna, Warszawa
- Mr. K. DMOCHOWSKI, Head of the Laboratory in the Research Center of Cultivars (COBORU), 63-022 Slupia Wielka

PORTUGAL

- M. C.M. PEREIRA GODINHO, Ingénieur, Centro Nacional de Protecção da Produção Agrícola, Tapada da Ajuda, Edifício II, 1300 Lisboa

TURKEY/TURQUIE/TUERKEI

- M. A. ALGAN, Conseiller, Mission permanente de la Turquie auprès de l'Office des Nations Unies à Genève, 28, chemin du Petit-Saconnex, 1211 Genève 19, Suisse

III. INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATION/  
ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE/  
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION

EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (EEC)/COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (CEE)/EURO-  
PAEISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG)

- Dr. G. HUDSON, Head of Division, Directorate-General for Agriculture, Commission of the European Communities, 200, rue de la Loi, 1049 Brussels, Belgium

IV. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

- Mr. W.F.S. DUFFHUES, President  
Mr. R. LOPEZ DE HARO Y WOOD, Vice-President

V. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BUERO DER UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General  
Mr. B. GREENGRASS, Vice Secretary-General  
Mr. A. HEITZ, Senior Counsellor  
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor  
Mr. C. ROGERS, Legal Officer  
Mr. Y. HAYAKAWA, Associate Officer

VI. OFFICE OF WIPO/BUREAU DE L'OMPI/BUERO DER WIPO

Dr. T.A.J. KEEFER, Director and Controller, Budget and Finance Division

[Annex II follows/  
L'annexe II suit/  
Anlage II folgt]

## ANLAGE II

EMPFEHLUNGEN DER UPOV ZUR HARMONISIERUNG DER LISTEN  
DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Vom Rat der UPOV auf seiner zwanzigsten ordentlichen Tagung  
am 2. Dezember 1986 angenommen

Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen,

In der Erwägung, dass das Internationale Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in seinem Artikel 4 Absatz (1) vorsieht, dass das Uebereinkommen auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar ist;

In der Erwägung, dass sich die Verbandsstaaten in Artikel 4 Absatz (2) des Uebereinkommens verpflichtet haben, alle Massnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um das Uebereinkommen schrittweise auf eine möglichst grosse Zahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden;

In der weiteren Erwägung, dass Artikel 7 Absatz (1) des Uebereinkommens vorsieht, dass der Schutz für eine Sorte nach Prüfung dieser Sorte auf die in Artikel 6 genannten Kriterien gewährt wird, und dass diese Prüfung jeder botanischen Gattung oder Art angemessen sein sollte;

Unter Hinweis auf die Erklärung, von der der Rat auf seiner zehnten ordentlichen Tagung im Jahre 1976 zustimmend Kenntnis genommen hat und wonach "die Verbandsstaaten offensichtlich garantieren müssen, dass das durch Artikel 7 Absatz (1) des UPOV-Uebereinkommens vorgeschriebene Verfahren Anbauprüfungen enthält und dass normalerweise die Behörden der Staaten [die im Jahre 1976 Verbandsstaaten der UPOV waren] diese Prüfung selbst vornehmen";

Mit Rücksicht darauf, dass das Haupthindernis, das sich den Verbandsstaaten bei der Anwendung des Uebereinkommens auf eine möglichst grosse Zahl von botanischen Gattungen und Arten stellt, in der Beschränkung der wirtschaftlichen und technischen sowie auch der wissenschaftlichen Möglichkeiten der Durchführung der Sortenprüfung besteht;

Unter Hinweis darauf, dass das Uebereinkommen in seinem Artikel 30 Absatz (2) ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, besondere Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Verbandsstaaten zum Zweck der gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen zu schliessen, welche die in Artikel 7 vorgesehene Prüfung der Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben;

Mit Befriedigung feststellend, dass die Verbandsstaaten schon in einem grossen Umfang sich dieser Möglichkeit bedienen, sowohl um die Kosten des Schutzes von Pflanzenzüchtungen auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten als auch zur Erweiterung ihrer Listen von geschützten Arten;

In der Ueberzeugung, dass auf diesem Gebiet noch weitere Fortschritte erzielt werden können und dass diese Fortschritte auch geboten sind, um die Wirksamkeit des Schutzes von Pflanzenzüchtungen als Instrument der Entwicklung der Landwirtschaft und für die Wahrung der Interessen der Züchter aufrechtzuhalten oder sogar noch zu erhöhen;

Empfiehlt den Verbandsstaaten:

a) den Schutz auf jede Gattung oder Art zu erstrecken, für die folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(i) die Gattung oder Art wird züchterisch bearbeitet, oder es ist jedenfalls zu erwarten, dass die Erstreckung des Schutzes einen Anreiz für die Aufnahme einer solchen züchterischen Bearbeitung schaffen wird; oder es besteht in dem betreffenden Verbandsstaat ein tatsächlicher oder potentieller Markt für den Vertrieb von Vermehrungsmaterial für Sorten dieser Gattung oder Art;

(ii) für diese Gattung oder Art bestehen in dem betreffenden Verbandsstaat oder in einem anderen Verbandsstaat, der seine Dienste für die Prüfung gemäss Artikel 30 Absatz (2) des Uebereinkommens zur Verfügung stellt, Prüfungsmöglichkeiten oder solche Prüfungsmöglichkeiten werden geschaffen.

b) den anderen Verbandsstaaten, auf dem Wege einer konzertierten Aktion, um die Prüfung von Sorten bei einer optimalen Anzahl von Dienststellen zu konzentrieren, ihre Dienststellen für die Prüfung von Sorten insbesondere in den Fällen zur Verfügung zu stellen, in denen diese anderen Staaten sich zwar an dem System der Zusammenarbeit beteiligen, die betreffende Gattung oder Art jedoch noch nicht schützen;

c) die anderen Verbandsstaaten so früh wie möglich und unter hinreichender Angabe von Einzelheiten über ihre Absicht zu informieren, den Schutz auf eine bestimmte Gattung oder Art zu erstrecken und ihre Dienststellen für die Prüfung der Sorten dieser Gattung oder Art zur Verfügung zu stellen, damit diese anderen Staaten gegebenenfalls das Verfahren in Gang setzen können, das nach ihrem Recht für eine Erstreckung des Schutzes auf die gleiche Art notwendig ist.

[Anlage III folgt]

## ANLAGE III

## SITZUNGSTERMINE 1989

in der Reihenfolge der OrganeRat

17. und 18. Oktober

Beratender Ausschuss

14. April  
16. Oktober

Verwaltungs- und Rechtsausschuss

10. bis 13. April  
10. bis 13. Oktober

Technischer Ausschuss

5. und 6. Oktober

Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten

13. bis 16. Juni, Belfast, Vereinigtes Königreich

Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme

17. bis 19. Mai, Madrid, Spanien

Technische Arbeitsgruppe für Obstarten

26. bis 29. September, Wageningen, Niederlande

Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten

29. Mai bis 1. Juni, Hannover, Bundesrepublik Deutschland

Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

3. bis 7. Juli, Japan

Workshops über Sortenprüfung

- für Pelargonie and Begonie: 1. und 2. Juni, Hannover, Bundesrepublik Deutschland
- für Mais: 2. und 3. Oktober, Versailles, Frankreich
- für Sojabohne: noch festzusetzen

Sitzung mit Internationalen Organisationen

9. Oktober